

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag auf Nachweis ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt für jede volle Stunde 4,00 Euro.

§ 2

**Entschädigung für
Aus- und Fortbildungslehrgänge**

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen sowie der Verdienstaufschlag auf Nachweis ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes für Übungsleiter:

Übungsleiter

6,20 Euro/Übungsstunde.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
stellvertretender Kommandant	500,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Wolfach	310,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten Kinzigtal und Kirnbach	160,00 Euro/Jahr
Gerätewarte Abteilung Wolfach, Kinzigtal u. Kirnbach (Die keine Arbeiten nach Absatz 3 übernehmen)	2.600,00 Euro/Jahr
Verwaltung, Abteilung Wolfach, (Einsatzberichte, Statistik usw.)	300,00 Euro/Jahr

- (3) Die bei den Aufgaben der interkommunalen zentralen Schlauchpflege mit Schlauchpool sowie der Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Höhe von 8 € je geleisteter ehrenamtlicher Arbeitsstunde.
- (4) Für zusätzliche und außerordentliche Sonderdienste (z. B. TÜV, größere Wartungen, usw.) kann im Einzelfall eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 13 Euro je geleisteter ehrenamtlicher Arbeitsstunde erfolgen. Die Sonderdienste müssen vorab vom Bürgermeister genehmigt werden.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag ein Betrag von 6,20 Euro pro Stunde ersetzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.04.2013 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wolfach, den 11. Mai 2016

Thomas Geppert
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 19.05.2016 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 20.05.2016 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.